

# RS OGH 1986/9/11 7Ob651/86, 1Ob154/18f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.09.1986

## Norm

EheG §88

## Rechtssatz

Im Falle des § 88 Abs 1 EheG ist die Zuweisung der Wohnung an jenen Ehegatten, für den die Voraussetzungen der Überlassung der Wohnung durch den Wohnungsgeber nicht vorliegen, nur mit Zustimmung des Wohnungsgebers möglich. § 88 Abs 2 EheG hat nur Fälle im Auge, in denen der Wohnungsgeber nicht durch § 88 Abs 1 EheG berechtigt seine Zustimmung zur Zuweisung der Wohnung verweigert hat.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 651/86  
Entscheidungstext OGH 11.09.1986 7 Ob 651/86
- 1 Ob 154/18f  
Entscheidungstext OGH 20.12.2018 1 Ob 154/18f

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0057786

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

07.02.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)